

Fachgutachter	Die Begutachtungen im „URO-SWISS-EXCELLENCE-VERFAHREN“ werden von 1 Urologischen Fachgutachter sowie von einem Gutachter der Doc-Cert AG (im Folgenden: „Doc-Cert“) durchgeführt. Der Fachgutachter rekrutiert sich aus den von der Doc-Cert ausgebildeten Fachgutachtern. Die Fachgutachter werden von der Fachkommission ernannt. Der Fachgutachter muss Facharzt für Urologie und in der Schweiz klinisch tätig sein. Das Spital kann einmalig ohne Begründung einen benannten Fachgutachter ablehnen.
Vorbereitung auf die Begutachtung	Das Spital übermittelt laut Fachkonzept die Qualitätsparameter (Doc-Cert-Register). Vor der Begehung beurteilt der Fachgutachter und der Doc-Cert Gutachter, ob die Voraussetzungen für die Begutachtung grundsätzlich gegeben sind. Wird die Begehung aufgrund der Nicht-Erfüllung zentraler Anforderungen ausgesetzt, wird die Fachkommission informiert, die dann individuell entscheidet.
Ergebnisübermittlung	Die beiden Gutachter sprechen am Ende der Begehung im Spital eine Empfehlung hinsichtlich des Ergebnisses aus. Der Doc-Cert Gutachter vermerkt diese Empfehlung in seinem Bericht. Der Fachgutachter und der Doc-Cert Gutachter können vor Ort Auflagen aussprechen die wiederum im Bericht vermerkt werden. Der Auditbericht sowie, falls erforderlich, der Bericht über die Bearbeitung der Auflagen wird der Fachkommission vorgelegt. Die Fachkommission entscheidet über das letztliche Votum unabhängig von der Empfehlung der Gutachter. Die Fachkommission kann Auflagen erteilen, bzw. reduzierte Gültigkeitsdauern festlegen. Die Gültigkeitsdauer des Zulassung beträgt im Regelfall 3 Jahre (sowohl bei Erst-Begutachtung als auch bei Re- Begutachtung).
Aufrechterhaltung der Zulassung	Nach Erst-Begutachtung wird vom Spital jährlich ein Datensatz an Doc-Cert bereitgestellt / übergeben. Doc-Cert wertet die Daten aus und stellt dem Spital das Ergebnis als pdf-Dokument (und im allgemeinen Benchmark) zur Verfügung. Bei Abweichungen von den Vorgaben informiert Doc-Cert die Fachkommission. Die Fachkommission geht in besonderen Fällen auf das Spital zu und legt ggf. Auflagen fest. Eine Zusammenfassung aller Resultate erhalten die Fachkommission und der kantonale Ausschuss. Die Re-Begutachtung erfolgt nach 3 Jahren. Eine Re-Begutachtung ist mehrmals bzw. grundsätzlich unbeschränkt möglich.
Umgang mit Auflagen	Werden im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung Abweichungen von Seiten der Gutachter definiert, erhält das Zentrum am Tag der Begehung ein schriftliches Abweichungsprotokoll. Hierin wird die Art der Abweichung sowie die Frist festgelegt, bis wann diese Abweichung zu beheben ist. Die Art der Nachweiserbringung wird durch die Gutachter bestimmt.

Nutzung der Zulassung	Die Zulassung darf für Werbezwecke und für die Außendarstellung verwendet werden. Der Geltungsbereich ist zu beachten. Eine missbräuchliche Verwendung der Zulassung kann zur Aussetzung bzw. zum Entzug der Zulassung führen.
Datenübermittlung	Das Spital verpflichtet sich, jährlich einen definierten Basisdatensatz bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres an Doc-Cert zu übergeben. Das Spital stellt sicher, dass die Patienten eine entsprechende Einwilligung unterzeichnet haben. Auch stellt das Spital sicher, dass die beteiligten Operateure mit deren Erfassung und Übermittlung einverstanden sind. Falls das Spital nach einmaliger Mahnung den Datensatz nicht übergibt, wird die Fachkommission informiert. Die Fachkommission entscheidet in diesem Fall über individuelle Massnahmen.
Datenauswertung und Berichterstattung	Die vom Spital zur Verfügung gestellten Daten werden jährlich durch Doc-Cert erfasst und ausgewertet. Doc-Cert betreibt hierfür eine eigene Datenbank. Die Ergebnisse des Spital werden den verdichteten und anonymisierten Angaben der weiteren Spitäler gegenübergestellt. Die Daten des Spitals sowie die Benchmark-Ergebnisse werden von Doc-Cert dem Spital zur Verfügung als pdf-Dokument zur Verfügung gestellt.
Entzug des Zulassung	<p>Einem zugelassenem Spital kann die Zulassung innerhalb der 3-Jahres-Periode entzogen werden. Gründe für einen Entzug können sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Voraussetzungen für die Erfüllung zentraler Anforderungen sind nicht mehr gegeben• Gebühren für das Verfahren werden nicht entrichtet• Verstöße gegen die in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen <p>Über einen möglichen Entzug entscheidet die Fachkommission. Bevor ein Entzug ausgesprochen wird, hat das Spital die Möglichkeit, zu den kritischen Punkten eine Stellungnahme abzugeben. Die durch die Fachkommission getroffene Entscheidung wird dem Spital schriftlich mitgeteilt. Das Spital kann Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von 30 Tagen schriftlich beim kantonalen Ausschuss einzulegen. Über den Einspruch und sich daraus ergebende Konsequenzen entscheidet der kantonalen Ausschuss.</p>
Ausstiegsmo­dell	<p>Sofern während der beauftragten Periode das Spital nicht mehr als Listenspital geführt wird oder sich die Vorgaben derart ändern, dass die Verfahrensfortführung seitens der Gesundheitsdirektion gestoppt wird, wird das laufende Jahr abgeschlossen und je nach Periodenzeitpunkt wie folgt zurückvergütet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei zwei offenen Periodenjahren: 25% Rückvergütung der fixen Verfahrenskosten (Pauschale + Operateure)• Bei einem offenen Periodenjahr: 12,5% Rückvergütung der fixen Verfahrenskosten (Pauschale + Operateure) <p>Das Spital erhält dann einen Gesamtreport (Excel-Daten) aller bisher geführten Datensätze zur Entlastung der Doc-Cert AG. Nach bestätigter Übergabe des Reports löscht die Doc-Cert AG die vorliegenden Daten.</p>

Streitfälle	Ist das Spital mit der Bewertung eines Gutachters nicht einverstanden, kann das Spital Einspruch gegen diese Bewertung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Vor-Ort-Begehung schriftlich an Doc-Cert zu richten. Der Einspruch wird in der Fachkommission bewertet und entschieden. Die Entscheidung der Fachkommission ist endgültig und verbindlich.
Änderungen des Anforderungskataloges und/oder des Verfahrens.	Anforderungen und Verfahren unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung. Änderungswünsche können vom Spital schriftlich an die Fachkommission gerichtet werden und werden dort im Rahmen der regelhaften Sitzungen diskutiert und entschieden.
Veröffentlichung und Datenmanagement	<p>Doc-Cert ist berechtigt, die Namen und Adressen der Spitäler im Internet (Seite von Doc-Cert) zu veröffentlichen.</p> <p>Doc-Cert ist zur Vertraulichkeit der im Rahmen des Verfahrens erhaltenen Informationen und Daten verpflichtet.</p> <p>Das Spital stimmt der jährlichen konsolidierten Auswertung durch Doc-Cert (Jahresbericht / Benchmarking) zu.</p> <p>Die im Rahmen des Verfahrens erfassten Daten werden von Doc-Cert archiviert. Der Inhalt der Datenbank ist Eigentum der Doc-Cert AG. Eine Verwendung der Daten ausser für das Zulassungsverfahren ist nicht vorgesehen.</p> <p>Sollen diese Daten oder Teile dieser Daten anderweitig veröffentlicht werden, ist das Einverständnis jedes der Spitäler erforderlich. Stimmt ein Spital der Veröffentlichung nicht zu, müssen die Daten dieses Spitals aus der Veröffentlichung entfernt werden.</p>
Gebühren	Die Gebühren für das Verfahren werden dem Spital bei Anfrage mitgeteilt.